



Wien, am 27. Juli 1995

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Dr. Wolfgang SCHÜSSEL

XIX. GP.-NR

1251/AB

1995 -08- 0 1

GZ 306.01.02/30-VI.1/95

Schriftliche Anfrage an den
Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten betreffend
Sonderverträge im Bundesdienst
(Nr. 1496/J-NR/1995 vom 23. Juni 1995)

20

1496/18

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

PARLAMENT

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg HAIDER,
Mag. STADLER und Kollegen haben am 23. Juni 1995 unter
Nr. 1496/J-NR/1995 eine schriftliche parlamentarische Anfrage
betreffend Sonderverträge im Bundesdienst an mich gerichtet,
die folgenden Wortlaut hat:

"Nach Angaben des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
Schlögl bestehen derzeit rund 2000 Dienstverhältnisse im
Bundesdienst, die mittels eines Sondervertrages gestaltet sind.
Dadurch wird nicht nur das bestehende Dienstrecht des öffent-
lichen Dienstes unterlaufen, sondern eine Möglichkeit eröffnet,
für Protektionskinder besonders günstige Besoldungsregelungen
zu schaffen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür
bildet der Sondervertrag mit dem Büroleiter des
Sozialministers, Dr. Lechner, der mit monatlich S 124.000,- für
seine Dienste rechnen kann.

Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß eine
derartige Einkommenshöhe für einen Ministersekretär nicht
gerechtfertigt ist und hier zu Lasten der Steuerzahler
Mißbrauch betrieben wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten folgende Anfrage:

-2-

1. Wieviele Sonderverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995?
2. Mit welchen Mitarbeitern Ihres Büros sowie der Büros allenfalls zugeordneter Bundesminister (Frauenministerin) oder Staatssekretäre bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?
3. Wie lauten die mit diesen Mitarbeitern geschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
4. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?
5. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?
6. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?
Wenn ja, warum?
7. Mit welchen Sektionsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?
8. Wie lauten die mit den Sektionsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
9. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?
10. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?
11. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?
Wenn ja, warum?
12. Mit welchen Gruppenleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?
13. Wie lauten die mit den Gruppenleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und

-3-

14. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?
15. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?
16. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?
Wenn ja, warum?
17. Mit welchen Abteilungsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?
18. Wie lauten die mit den Abteilungsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
19. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der auf die Überstundenvergütung entfallende Anteil am Gesamtentgelt?
20. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?
21. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?
Wenn ja, warum?
22. Mit welchen sonstigen Bediensteten Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge?
23. Wie lauten die mit diesen Bediensteten abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
24. Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?
25. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend?

-4-

26. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?
Wenn ja, warum?
27. Weshalb konnten die seit vielen Jahren im EDV-Bereich bestehenden Sonderverträge nicht durch Regelungen innerhalb des regulären Dienstrechtes ersetzt werden?
28. Wieviele Arbeitsleihverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995?
29. Welche Bediensteten betrafen diese Verträge und mit welchen Institutionen wurden sie abgeschlossen?
30. Wie lauten diese Vereinbarungen im einzelnen, welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Verträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt?
31. Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Arbeitsleihverträge maßgebend?
32. Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Arbeitsleihverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind?
Wenn ja, warum?
33. Wie hoch wird der zusätzliche Personalaufwand sein, der sich auf Grund der Sonderverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird?
34. Wie hoch wird der finanzielle Aufwand sein, der sich auf Grund der Arbeitsleihverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird?
35. Werden sie die bisherige Übung beim Abschluß von Sonderverträgen beibehalten?
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitende Vorbemerkung:

Die im § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgesehene Möglichkeit zum Abschluß von Sonderverträgen im Einvernehmen

-5-

mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen dient dazu, bestgeeignete Personen für solche Funktionen im Bundesdienst rekrutieren zu können, die nicht mit bereits dem Bundesdienst angehörenden Bediensteten besetzt werden können. Die Anwerbung solcher Personen ist zu den im VBG 1948 generell vorgesehenen Besoldungsregelungen immer dann nicht möglich, wenn für vergleichbare Funktionen in privaten Unternehmungen oder bei nicht dem VBG 1948 unterliegenden Institutionen höhere Entgelte geboten werden, wie dies beispielsweise hinsichtlich der in der vorliegenden Anfrage ausdrücklich angesprochenen ADV-Kräfte der Fall ist.

Der § 36 VBG 1948 dient selbstverständlich nicht dem Zweck, für sogenannte "Protektionskinder" besonders günstige, vom allgemeinen Schema abweichende Besoldungsregelungen zu schaffen.

Zur Frage 1:

Am 01. Juni 1995 bestanden in meinem Ressort insgesamt 22 Sonderverträge.

Zu den Fragen 2,7,12 und 17:

Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bestehen weder derzeit noch haben am 01. Juni 1995 mit Mitarbeitern meines Kabinetts oder des Büros der Staatssekretärin noch mit Sektions-, Gruppen- oder Abteilungsleitern Sonderverträge bestanden.

Zu den Fragen 3,4,5,6,8,9,10,11,13,14,15,16,18,19,20 und 21:

Da hinsichtlich des von diesen Fragen betroffenen Mitarbeiterkreises in meinem Ressort keine Sonderverträge bestehen (siehe oben), entfällt eine meritorische Beantwortung aller den Inhalt solcher Sonderverträge betreffender Fragen.

Zur Frage 22:

Von den 22 am Stichtag in meinem Ressort aufrechten Sonderverträgen waren 10 Verträge mit ADV-Fachkräften

-6-

abgeschlossen. 5 Sonderverträge bestanden mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Diplomatischen Akademie in Wien. 7 Sonderverträge betrafen Bedienstete, die im Ausland in den Fachbereichen "Auslandskultur-" bzw. "Presse- und/ oder Informations-Angelegenheiten" verwendet wurden.

Eine personenbezogene Aufschlüsselung dieser Sonderverträge ist nach den geltenden Bestimmungen über den Datenschutz nicht zulässig.

Bezüglich näherer Ausführungen zum Grundrecht auf Datenschutz im gegenständlichen Zusammenhang verweise ich auf die Beantwortung der analogen Anfrage Nr. 1495/J-NR/1995 durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu den Fragen 23 und 24:

Auch einer personenbezogenen Information über Entgeltbestandteile bzw. Entgeltregelungen steht das Grundrecht auf Datenschutz entgegen.

Zu den Fragen 25 und 26:

Bezüglich der Erwägungen, die für den Abschluß von Sonderverträgen in meinem Ressort maßgeblich waren, verweise ich auf meine einleitende Vorbemerkung. Im Sinne der dortigen Ausführungen halte ich die besoldungsmäßigen Auswirkungen der in meinem Ressort bestehenden Sonderverträge, die selbstverständlich auch seitens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen überprüft worden sind, für gerechtfertigt.

Zur Frage 27:

Hinsichtlich der Notwendigkeit von EDV- (bzw. ADV-) Sonderverträgen im Bundesdienst verweise ich auf die Beantwortung der analogen Anfrage Nr. 1495/J-NR/1995 durch den bezüglich des Dienst- und Besoldungsrechts der Bundesbediensteten federführenden Herrn Bundeskanzler.

-7-

Zur Frage 28:

Am 01. Juni 1995 bestanden in meinem Ressort 2 Arbeitsleihverträge.

Zu den Fragen 29 und 30:

Einer Bekanntgabe der natürlichen bzw. juristischen Personen, mit denen Arbeitsleihverträge bestehen, und der jeweils mit diesen getroffenen Entgeltvereinbarungen steht das Grundrecht auf Datenschutz entgegen.

Zur Frage 31:

Einer der zwei Arbeitsleihverträge in meinem Ressort betrifft die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben in einem Sachbereich, hinsichtlich dessen eine "Ausgliederung" bzw. Organisationsreform beabsichtigt ist. Vor Beschlußfassung des Nationalrates über den derzeit in meinem Ressort vorbereiteten Entwurf für das betreffende Bundesgesetz sollten und sollen keine Maßnahmen - wie z.B. personelle Aufstockungen durch Abschluß neuer Dienstverträge - mit präjudizierenden Wirkungen getroffen werden, die eine Ausgliederung oder Organisationsreform erschweren könnten. Es wurde deshalb die vorübergehende Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe bis zur Entscheidung über das Ausgliederungsvorhaben in Form eines Arbeitsleihvertrages sichergestellt.

Der zweite Arbeitsleihvertrag betrifft einen auch multilaterale Aspekte umfassenden Aufgabenbereich, der hinsichtlich seines künftigen Umfangs (EU-Beitritt) nicht voll einschätzbar war. Um einerseits die fristgerechte und ordnungsgemäße Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben unverzüglich sicherzustellen und andererseits auf eine sich gegebenenfalls abzeichnende Änderung im Umfang dieser Aufgaben möglichst flexibel reagieren zu können, wurde ein Arbeitsleihvertrag mit einer fachlich qualifizierten Institution abgeschlossen, die derzeit in bestmöglicher Weise das betreffende Sachgebiet betreut.

Zur Frage 32:

Im Sinne meiner Ausführungen zur Frage 31 erachte ich die besoldungsmäßigen Auswirkungen der naturgemäß schwerlich mit Dienstverträgen zu vergleichenden Arbeitsleihverträge in den beiden in meinem Ressort bestehenden Fällen für gerechtfertigt.

Zur Frage 33:

Eine ziffernmäßige Beantwortung dieser Frage ist wegen des hohen Verwaltungsaufwandes, der hierfür erforderlich wäre, nicht möglich und würde außerdem zu einer gegenüber den tatsächlichen Gegebenheiten im Bundesdienst verzerrten Darstellung führen:

Um den Unterschiedsbetrag zwischen der normgemäßen Bezahlung entsprechend dem jeweils anzuwendenden Besoldungsschema gemäß VBG 1948 und dem sondervertraglich vereinbarten Entgelt feststellen zu können, müßte zunächst für jeden Sondervertrags-Inhaber ein Vorrückungsstichtag im Sinne des § 26 VBG ermittelt werden, um eine fiktive Einstufung in die normgemäße Entlohnungsstufe des in Betracht kommenden Entlohnungsschemas durchführen zu können.

Da nach § 26 Abs. 3 VBG Zeiten bestimmter Ausbildungen oder früher außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübter beruflicher Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers voll für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt werden dürfen, müßte in jedem Einzelfalle die fiktive Einstufung der betreffenden Bediensteten mit dem Bundeskanzleramt abgestimmt werden, soweit diese eine entsprechende Ausbildung absolviert oder eine für ihre Verwendung im Bundesdienst wertvolle Vortätigkeit ausgeübt haben, was in der Regel zutrifft. Im Hinblick darauf, daß der § 26 VBG 1948 überdies mehrfach novelliert wurde, müßte in jedem Einzelfalle zunächst jene Fassung dieser Gesetzesbestimmung ermittelt werden, die im Zeitpunkt der Aufnahme der betreffenden Sondervertragsbediensteten ins Bundesdienst-

-9-

verhältnis in Geltung gestanden ist, um schließlich zu einer korrekten fiktiven Ermittlung des normgemäßen Vergleichsbezuges nach dem VBG zu kommen, der dem sondervertraglich vereinbarten Entgelt gegenüber zu stellen wäre.

Zahlreiche Vertragsbedienstete, insbesondere die im Bereich der Hoheitsverwaltung des Bundes tätigen, werden aber nach einigen Jahren ihrer Zugehörigkeit zum Bundesdienst und nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse ins öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis übernommen, also zu Beamten ernannt, deren Besoldung bekanntlich anderen Schemata und anderen Regelungen (z.B. Beförderung) unterliegt als die Besoldung der Vertragsbediensteten. Mit einigen Sondervertrags-Inhabern wurde unter Bedachtnahme auf diese traditionelle Übung von Haus aus ein Monatsentgelt vereinbart, das dem Monatsbezug eines von der Ausbildung, Berufserfahrung und dienstlichen Verwendung her sowie auch altersmäßig vergleichbaren Beamten entspricht. In diesem Sinne verursachen die betreffenden Sonderverträge dem Bund keine zusätzlichen Personalkosten, auch wenn das darin vereinbarte Sonderentgelt jeweils höher ist als das Monatsentgelt von normgemäß entsprechend ihrem Vorrückungstichtag nach dem VBG 1948 eingestufteten Vertragsbediensteten.

Zur Frage 34:

Der voraussichtliche finanzielle Aufwand für die zwei Arbeitsleihverträge, die zum Stichtag in meinem Ressort bestanden haben, wurde für das Jahr 1995 mit rund öS 770.000.- budgetiert.

Zur Frage 35:

Eine Änderung der in meinem Ressort bisher gepflogenen Übung betreffend den Abschluß von Sonderverträgen ist derzeit nicht beabsichtigt.

-10-

Bezüglich der hierfür maßgeblichen Erwägungen verweise ich auf meine Ausführungen in der "Einleitenden Vorbemerkung" sowie zu den Fragen 25 bis 27.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

